



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Allgemeinverfügung

AV 2/17 HE

über die

Aufhebung der Aufstellungspflicht von Geflügel

Aufgrund des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme verfügt und bekannt gegeben:

Die Pflicht zur Aufstallung sämtlichen, im Landkreis Helmstedt gehaltenen Geflügels wird **mit sofortiger Wirkung für die Zukunft** aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der aktuell durchgeführten Risikobewertung ist die Erforderlichkeit der weiteren Aufstallung von Geflügel im Gebiet des Landkreises Helmstedt nicht mehr festgestellt. Die Pflicht zur Aufstallung in Gestalt der Allgemeinverfügung AV 1/17 HE vom 26.01.2017 wird deshalb mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Braunschweig erhoben werden.

Helmstedt, den 15.02.2017
Im Auftrage

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsleiter

Hinweise:

1. Die Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Kleinhaltungen vom 25.11.2016 sowie die Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung und Geflügelhobbyhaltungen sind zu beachten. Die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 findet Anwendung. Die Unterlagen können auf der Internetseite des Landes Niedersachsen <http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/aktuelles/> unter dem Unterpunkt „Aktuelle Lage zur Aviären Influenza“ abgerufen werden.
2. Die Haltung von Geflügel auch im Rahmen einer Geflügelhobbyhaltung und sonstigen Haltung zum eigenen Bedarf ist gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung anzeigepflichtig. Bisher noch nicht gemeldete Geflügelhaltungen sind bei der Veterinärbehörde des Landkreises Helmstedt unverzüglich anzuzeigen, da andernfalls mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gerechnet werden muss.

Die Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 46 Abs. 1 Nr. 3 Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz kann gemäß § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 (BAnz AT 18.11.2016)
- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102)
- Viehverkehrsverordnung (**ViehVerkV**) vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203)

jeweils in der derzeit geltenden Fassung